

HVBG-Info 02/1991 vom 17.01.1991, S. 0145 - 0150, DOK 376.4/017-BSG

Zur Frage des Vorliegens einer Offenkundigkeit i.S. von
§ 589 Abs. 2 RVO - Silikose - BSG-Urteil vom 30.10.1990
- 8 RKnU 2/89

Zur Frage des Vorliegens einer Offenkundigkeit i.S. von § 589 Abs. 2 RVO - Silikose;

hier: BSG-Urteil vom 30.10.1990 - 8 RKnU 2/89 - Das BSG hat mit Urteil vom 30.10.1990 - 8 RKnU 2/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

- 1. Ist streitig, ob zwischen dem Tode des Versicherten und der (anerkannten und) vorhandenen beruflichen Erkrankung ein ursächlicher Zusammenhang besteht, ist nach § 150 Nr. 3 SGG die Berufung zulässig.
- 2. Das Fehlen des Kausalzusammenhanges ist nur dann offenkundig i.S. von § 589 Abs. 2 RVO, wenn entweder keine oder lediglich eine entfernt liegende und rein theoretische Möglichkeit des Zusammenhanges besteht. Die Entscheidung der Frage, ob im Einzelfall eine konkrete und ernsthafte oder nur eine weit entfernt liegende und theoretische Möglichkeit des Kausalzusammenhangs besteht, läßt sich nicht durch Subsumtion von Tatsachen unter eine Rechtsnorm gewinnen, sondern vollzieht sich in dem den Tatsachengerichten vorbehaltenen Raum der freien richterlichen Beweiswürdigung (vgl. BSG vom 18.12.1973 5 RKnU 31/72).